
Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen LITRA, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, besteht mit Sitz in Bern eine Vereinigung nach Artikel 60ff. ZGB.

Artikel 2: Zweck

Die LITRA hat den Zweck, über Fragen des öffentlichen und des privaten Verkehrs zu informieren und zu den Verkehrsproblemen im Sinne einer zielgerichteten Förderung des öffentlichen Verkehrs Stellung zu nehmen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitglieder

Mitglied der LITRA können Einzelpersonen, Firmen, Verwaltungen, Behörden und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur auf 31. Dezember möglich. Er ist 6 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Kosten, die der LITRA aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, entrichten die Mitglieder Beiträge.

III. Organisation

Artikel 6: Organe und weitere Institutionen

1. Die Organe der LITRA sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Geschäftsleitende Ausschuss
 - d. die Kontrollstelle
2. Weitere Institutionen der LITRA sind:
 - a. die Unterausschüsse
 - b. die Geschäftsstelle

Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr unter Angabe der Traktanden wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
2. Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn sie der Vorstand dazu einlädt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangt.

Artikel 8: Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- c. Wahl der Kontrollstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Genehmigung des Voranschlages
- g. Entlastung der Organe
- h. Festsetzung der Mindest-Jahresbeiträge
- i. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
- j. Beschlussfassung über die Statutenänderung und über die Auflösung der LITRA

Artikel 9: Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Es ist hierzu eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Artikel 10: Beschlussfassung

1. Die Versammlungsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst.
2. Statutenänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder.
3. Über Anträge von Mitgliedern, die nicht dreissig Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich angekündigt wurden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und der vertretenen Mitglieder dies beschliessen.

Artikel 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 50 Mitgliedern.
2. Er setzt sich in der Regel je zur Hälfte aus aktiven Mitgliedern des eidgenössischen Parlamentes und zur Hälfte aus aktiven Vertretern von am öffentlichen Verkehr interessierten Institutionen und Unternehmungen zusammen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie beginnt ein Jahr nach den Wahlen in das eidgenössische Parlament. Nach Ablauf der Amtsdauer ist ein Mitglied wieder wählbar. Sofern es die Aktiv-Bedingung gemäss Ziffer 2 nicht mehr erfüllt, hat es seinen Sitz der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist auf die einzelnen Landesgegenden und Interessengruppen Rücksicht zu nehmen.
5. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
6. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
 - b. Wahl der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses
 - c. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - d. Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung
 - e. Überwachung der Geschäftsführung und des Vollzuges der Beschlüsse der Verbandsorgane
 - f. Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 12: Geschäftsleitender Ausschuss

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss steht die Leitung der LITRA zu. Er vertritt sie nach aussen.
3. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
 - b. Erlass des Reglements über Aufgabenkreis und Organisation der Geschäftsstelle
 - c. Überwachung und Auftragserteilung an die Geschäftsstelle
 - d. Wahl der übrigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
 - e. Bestellung von Unterausschüssen
 - f. Aufnahme von Mitgliedern und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g. Behandlung aller Geschäfte, die ihm zur Erfüllung des Zweckes als nötig erscheinen und die weder durch Statuten noch Gesetz einem andern Verbandsorgan übertragen sind.

Artikel 13: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, die jeweils für 4 Jahre gewählt wird, hat das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung ihre Anträge zu stellen.

Artikel 14: Unterausschüsse

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann von sich aus oder auf Verlangen der übrigen Organe zur Prüfung von Fragen von allgemeiner Bedeutung oder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Unterausschüsse bestellen. Ihre Mitgliederzahl und ihr Aufgabenbereich werden von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt.

Artikel 15: Geschäftsstelle

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch den Anstellungsvertrag, durch das Geschäftsreglement und durch besondere Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes oder des Geschäftsleitenden Ausschusses festgelegt.

IV. Haftung, Auflösung, Inkraftsetzung**Artikel 16: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der LITRA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 17: Auflösung

Bei Auflösung der LITRA ist das bestehende Vermögen dem Bundesrat für einen Zweck, wie er in Artikel 2 festgelegt ist, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 18: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die ersten Statuten der LITRA vom 20. Januar 1936. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 7. September 1976 genehmigt, traten am 1. Dezember 1976 in Kraft und wurden von den Mitgliederversammlungen vom 6. Oktober 1988, vom 7. Oktober 1993, vom 7. Oktober 1999, vom 4. Oktober 2001, vom 29. September 2011 und vom 30. September 2021 abgeändert.

Bern, 30. September 2021

Der Präsident
Martin Candinas

Der Geschäftsführer
Dr. Michael Bützer